

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mühlhausen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)**

**vom 29.11.2017**

Die Kirchengemeinde Mühlhausen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Die Kirchengemeinde Mühlhausen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

## **§ 4**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten gemäß § 6 sind spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen, ohne Rücksicht

darauf an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Die Gebühr für den Monat August ist in voller Höhe zu bezahlen, auch wenn das Kind eingeschult wird.

## § 5

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertages-einrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Kirchengemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

## § 6

### Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den täglichen Buchungszeiten entsprechend erhoben:

**a) in der Kinderkrippe:**

mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	124,00 €	<b>Mindestbuchungszeit!</b>
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	136,00 €	
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	148,00 €	
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	160,00 €	
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	172,00 €	

**b) im Kindergarten**

mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	60,00 €	<b>Mindestbuchungszeit!</b>
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	70,00 €	
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	80,00 €	
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	90,00 €	
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	100,00 €	

Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. <sup>2</sup>Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. <sup>3</sup>Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. <sup>4</sup>Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. <sup>5</sup>Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.

Ab Januar 2020 zahlt der Staat auch 100 € für Krippenkinder. Bitte informieren Sie sich unter:

[www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld](http://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld)

- (2) Die Mindestbuchungszeit für Kindergartenkinder und Kinderkrippe beträgt mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden täglich.
- (2) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie werden die monatlichen Gebühren jeweils um 5,00 € ermäßigt. Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in der Kita befinden.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an zehn Tagen im Monat), wird die jeweils nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die

Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

- (4) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen.
- (5) In den Gebühren nach Abs. 1 ist das Tee- und Spielgeld in Höhe von 5,00 € enthalten.

## **§ 7**

### **Tagesverpflegung**

Kinder, welche die Kita „Unterm Regenbogen“ länger als 14:00 Uhr besuchen, können ein Mittagessen mitbringen. Es wird in der Tagesstätte im Ofen erwärmt.

## **§ 8**

### **Leistungen**

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder teilweise abgegolten.

## **§ 9**

### **Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 10**

### **Beitragsentlastung**

Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Buchst. b) um den in § 21 Abs. 1 AV Bay KiBiG genannten Betrag (Stand September 2016: 100,00 € monatlich) reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Guthaben wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2017 in Kraft.  
Mühlhausen,